



BEKANNTMACHUNG

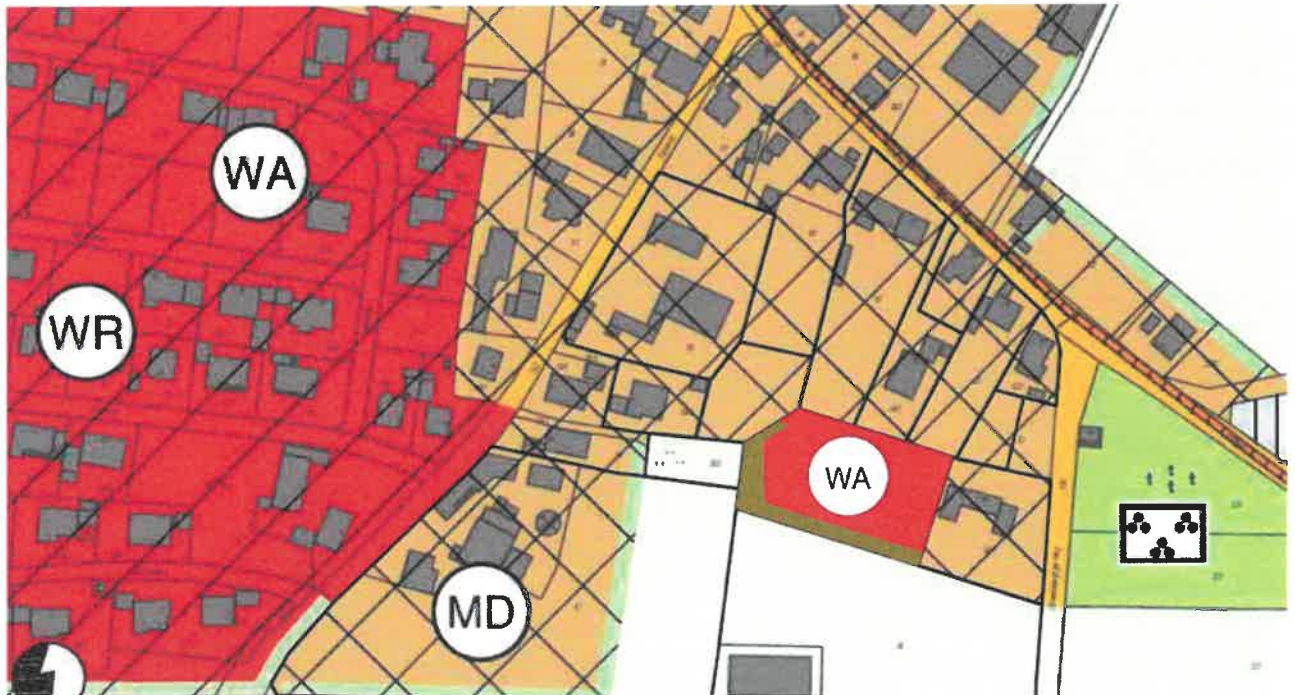
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pollenfeld

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat seiner Sitzung vom 29.02.2024 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pollenfeld beschlossen.

Für das Grundstück Flur-Nr. 56/2 der Gemarkung Preith, ein Hinterliegergrundstück zum Oberwimpasinger Weg, am südöstlichen Ortsende von Preith und westlich des Grundstücks Flur-Nr. 56/1 der Gemarkung Preith liegend, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Derzeit ist für das Grundstück eine landwirtschaftliche Fläche vorgesehen.

Mit der Änderung werden die folgenden Planungsziele angestrebt: Schaffung von Wohnraum (Allgemeines Wohngebiet).



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch -BauGB- öffentlich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat seiner Sitzung vom 29.02.2024 den Entwurf für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pollenfeld i.d.F. vom 23.02.2024 gebilligt.

Zur 14.Änderung des Flächennutzungsplanes ein kleines Wohngebiet am Oberwimpasinger Weg, sind folgende Unterlagen i.d.F. vom 23.02.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Pollenfeld (<https://www.pollenfeld.de/>) unter „Bürgerservice, Rathaus, Bürgerbeteiligung“ bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt <https://www.vg-eichstaett.de/bekanntmachungen/pollenfeld/> in der Zeit von

Dienstag, 02.04.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 02.05.2024

veröffentlicht: Planfassung, Begründung, Umweltbericht, Gutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können.
- Stellungnahmen elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauleitplanung@vg-eichstaett.de übermittelt werden sollen. Die Abgabe der Stellungnahme in Papierform oder während der Dienststunden (Montag – Freitag 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) zur Niederschrift ist allerdings auch möglich.
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die oben genannten Unterlagen **im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7 a, 85072 Eichstätt, auf Zimmer Nr. 102 im 1. OG** zu den allgemeinen Dienststunden einsehbar ist. Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsberatungsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sich im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Eichstätt, 25.03.2024
Gemeinde Pollenfeld


Wolfgang Wechsler
Erster Bürgermeister



ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Gemeindefafeln:
angeschlagen am: 28.03.2024
abgenommen am: 03.05.2024

Veröffentlichung im Internet:
VG Eichstätt:

Für die Richtigkeit:
Eichstätt, den